

Seglergemeinschaft Steinberghaff e.V.

(Hinweis: bei allen folgenden Ausführungen sind jeweils alle Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen gemeint und angesprochen)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Vereinsstander.

1. Der Verein führt den Namen "Seglergemeinschaft Steinberghaff und hat seinen Sitz in Steinberg. Er wurde am 06.01.1973 gegründet, ist in das Vereinsregister beim AG Flensburg unter der **VR 870 FL** mit dem Zusatz "eingetragener Verein" /e.V. vermerkt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Im Vereinsstander befinden sich auf rotem Grund je ein blaues und weißes stilisiertes Segel. Die Berechtigung zum Führen des Vereinsstanders ergibt sich aus der Mitgliedschaft zur "Seglergemeinschaft Steinberghaff e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck insbesondere den Segelsport, aber auch andere Formen des Wassersportes zu pflegen und zu fördern und der Jugend den Einstieg in den Segelsport und andere Wassersportarten zu ermöglichen.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er strebt keinen Gewinn an und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
2. Der Verein ist wirtschaftlich, politisch und konfessionell nicht gebunden.
3. Die SGS setzt sich für Natur-Landschafts-und Umweltschutz ein.
4. Der Vereinszweck soll im Wesentlichen durch folgende Aktivitäten erreicht werden:
 - a) Pflege, Erhalt und Förderung der Vereinsgemeinschaft, hierzu zählen u.a. gemeinschaftliche und öffentliche Veranstaltungen sowie gemeinsame Wassersportaktivitäten.
 - b) Betrieb, Pflege und Erhalt der Vereinsanlagen, hierzu gehören das Vereinsgelände, der Takelplatz, die Brückenanlage, die Liegenschaft, das Bojenfeld sowie die Vereinsboote.
 - c) die Durchführung von Wettfahrten
5. Es werden die Voraussetzungen geschaffen Ausbildungsstunden unter Leitung eines Segelsportlehrers sowie Vorbereitungsmaßnahmen für wassersportrechtliche Prüfungen durchzuführen.

§ 3 Der Verein ist Mitglied im Kreissportverband und dem Seglerverband Schleswig-Holstein

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Wassersportfreund werden.
2. Der Verein besteht aus -aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
3. Aktive Mitglieder sind solche, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Sportgeschehen teilnehmen.
4. Passive Mitglieder sind ehemals aktive Mitglieder, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen aus dem aktiven Status ausgeschieden sind.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Fördernde Mitglieder sind solche, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
7. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie behalten alle ihre bisherigen Rechte, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht Anlagen und Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der erlassenen Ordnung zu benutzen.
4. Alle Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächliche entstandene Auslagen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Sinne des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
 - d) an den einberufenen Mitgliederversammlungen nach Möglichkeit teilzunehmen.

7. Arbeitsdienst

- a) Aktive Mitglieder, die ein Boot o.a.in der Seglergemeinschaft betreiben, sind verpflichtet eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden im Verein zu leisten. Die pro Jahr zu erbringenden Arbeitsstunden werden vom Vorstand festgelegt.
- b) Vom Lebenspartner geleistete Arbeitsstunden können dabei angerechnet werden.
- c) Ehrenmitglieder sind vom Arbeitsdienst ausgenommen.
- d) Für Betreiber von Kanus, Kajaks, Surfbrettern, SUPs u.a. Wassersportgeräten gilt eine gesonderte Anzahl von zu leistenden Arbeitsstunden.
- e) Nicht geleistete Arbeitsstunden können im laufenden Jahr mit einem gesonderten, vom betreffenden Mitglied zu leistenden Betrag, berechnet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- f) Im Sinne der Gemeinschaft wird eine Teilnahme aller Mitglieder am Arbeitsdienst gewünscht.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag/Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Übernahme als ordentliches Mitglied ist danach zum 01.01. des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
2. Der Übertritt vom aktiven zum passiven Mitglied oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden
3. Die Mitgliedschaft endet a) durch Tod b) durch Austritt c) durch Ausschluss (siehe Absatz 5)
4. Die Austrittserklärung hat gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erfolgen.
5. Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung 6 Monate im Rückstand ist
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins
 - c) wegen groben unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhaltens
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe in schriftlicher Form vor Inkrafttreten bekanntzugeben. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen zum Beschluss zu äußern.
7. Über diesen Beschluss ist durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zu entscheiden.In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des ausgeschlossenen Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr

von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Jahresbeiträge

1. Für aktive, passive und fördernde Mitglieder wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn das Mitglied während des Jahres (Geschäftsjahr) eintritt. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.
2. Neumitglieder treten im Laufe des Geschäftsjahres als Gastmitglieder dem Verein bei. Beim Übergang von der Gastmitgliedschaft in die aktive Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Ihre Höhe wird vom Vorstand bestimmt.
3. Der Vorstand hat das Recht bei Bedürftigkeit die Jahresgebühr und Beiträge ausnahmsweise ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu gewähren.
4. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis zum 01.04. des laufenden Jahres zu bezahlen.
5. Für die Höhe der Zahlung von Beiträgen und Gebühren gilt die jeweilige Fassung einer gesonderten Gebührenordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
1. und 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassenwart, 1. und 2. Takelmeister, Sportwart, Jugendwart, 2 Beisitzern
Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich oder außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als 500.- Euro belasten, ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende mit Zustimmung des Kassenwarts befugt. Bei Rechtsgeschäften über 500.-Euro ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich. Bei Grundstücks- Miet- und Dienstverträgen ist außerdem die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und des 1. bzw. 2. Vorsitzenden.
5. Der Bootsbetrieb wird von den Takelmeistern geleitet. Sie sind für das Vereinsinventar und seine Registrierung verantwortlich.

6. Die Aus und Weiterbildung der jugendlichen Mitglieder auf dem Gebiet des Wassersports leitet der Jugendwart.
7. Die jugendlichen Mitglieder gestalten innerhalb des Vereins unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitglieder gewählt.
8. Für sportliche Veranstaltungen (insbesondere Regatten und Geschwaderfahrten) ist der Sportwart verantwortlich.
9. Für die Vollständigkeit, Korrektheit und Qualität unserer Homepage "www.sgs-steinberghaff.de" übernehmen wir keine Gewähr. Für die gelinkten Seiten übernehmen wir keine Verantwortung. Wenn auf diesen Seiten gesetzeswidrige Inhalte zu erkennen sind, distanzieren wir uns von diesen in jeder Form. Für die alleinige Gestaltung dieser Webseite sind die Internetcrew und der Vorstand der Seglergemeinschaft Steinberghaff e.V. verantwortlich. Die Homepage soll das Vereinsleben nach außen und innen darstellen und den Mitgliedern zur aktuellen Information dienen.
10. Der Vorstand wird von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
11. Der Vorstand fasst Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 2 Wochen eine 2. Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Sitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
12. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ernennen.
13. Zur Bewältigung der verschiedenen Vereinsaufgaben können Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese werden vom Vorstand eingesetzt und koordiniert.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich oder per Email einzuladen.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er auch verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben die Pflicht nach Abschluss des Geschäftsjahres die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über das Ergebnis haben sie der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Darüber hinaus haben sie das Recht einer jederzeitigen Prüfung.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
4. Beschluss des Haushaltsplanes
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben andere Stimmenmehrheiten vor.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt offen, es sei denn ein stimmberechtigtes Mitglied fordert eine geheime Wahl. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung per Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist bei den Wahlen Stimmengleichheit gegeben, wird ein 2. Wahlgang erforderlich. Ergibt der 2. Wahlgang erneut Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Stimmenthaltungen sind bei Abstimmungen wie "nicht anwesend" zu werten.

§ 13 Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Niederschrift ist auf der nächsten Versammlung vorzulegen und von der Versammlung zu genehmigen.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten, **anwesenden** Mitglieder. Dies gilt für jede Satzungsänderung, auch für eine Änderung des Vereinszwecks.

§ 15 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

